GEMEINDEVERWALTUNG MÖHNESEE

Der Bürgermeister — Gemeinderat

TOP-Nr. 6	2026-180	Vorlage

Betreff: Entlastung für das Haushaltsjahr 2025

Fachbereich:	FB 2 Finanzen/Haushaltswesen		
Sachgebiet:			
Berichterstatter/in:	Schlüter, Stephanie	**TOP-Status**	öffentlich
Bearbeiter/in:	Schlüter, Stephanie	**Ausschussvorsitz**	
Gastberichterstatter/in:			

Termin	Beratungsfolge	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
03.11.2026	Gemeinderat	6				

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung unterbreitet zu den Entlastungsentscheidungen keine inhaltliche Beschlussempfehlung, da es sich um eine eigenständige Entscheidung der Ratsmitglieder handelt. Die Ratsmitglieder entscheiden für das Haushaltsjahr über die Entlastung von Wolf Blesken für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2025 sowie über die Entlastung von Maria Luise Moritz für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 jeweils gesondert.

II. Sachdarstellung:

Im Rahmen ihrer Beratungen über den gemeindlichen Jahresabschluss und der Entscheidung über die Feststellung dieses Abschlusses haben die Ratsmitglieder gesondert die Haushaltsführung des Bürgermeisters im abgelaufenen Haushaltsjahr zu würdigen und gem. § 96 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) über dessen Entlastung zu entscheiden. Verweigern Sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Im bisherigen Beratungsverfahren zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025 (Rechnungsprüfungsausschuss vom 17.09.2026, TOP 2) wurde - wie in Vorjahren - durch den Ausschuss eine Beschlussempfehlung zur Entlastung vorgenommen. Diese Beschlussempfehlung zur Entlastung berücksichtigte ausschließlich den Bürgermeister. Die Empfehlung bezog sich damit ihrem Wortlaut nach auf den amtierenden Bürgermeister Wolf Blesken. Eine Beschlussempfehlung zur Entlastung der Amtsvorgängerin, Maria Luise Moritz, wurde in den bisherigen Beratungen nicht ausgesprochen.
Maria Luise Moritz war im Haushaltsjahr 2025 bis zum 31.10.2025 Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnesee. Wolf Blesken übte das Amt ab dem 01.11.2025 aus. Da sich der Jahresabschluss auf das gesamte Haushaltsjahr erstreckt, sollen die Ratsmitglieder neben der Entscheidung über die Entlastung des amtierenden Bürgermeisters auch gesondert über die Entlastung der Amtsvorgängerin für ihre Amtszeit im Haushaltsjahr 2025 beraten und beschließen.

Wie oben beschrieben ist die bisherige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses auf die Entlastung von Wolf Blesken beschränkt. Sie enthält keine Empfehlung zur Entlastung der Amtsvorgängerin. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt zur Mitwirkung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner 7. Handreichung für Kommunen: „Die gesetzliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses zu prüfen, kann von der Gemeinde nicht dahingehend erweitert werden, dass der Ausschuss am Ende seiner Abschlussprüfung zusätzlich für die Ratsmitglieder einen Entscheidungsvorschlag für die von ihnen persönlich vorzunehmende Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen hat. Die einzelnen Ratsmitglieder haben eigenverantwortlich die Haushaltsführung des Bürgermeisters im abgelaufenen Haushaltsjahr für sich selbst zu würdigen und zu beurteilen, denn sie entscheiden persönlich über die Entlastung des Bürgermeisters und nicht der Rat der Gemeinde als Gremium oder Organ. Die Inhalte des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses aus seiner Abschlussprüfung bieten sich an, von den Ratsmitgliedern in ihrer Entlastungsentscheidung berücksichtigt zu werden. Sie erhalten einige sachliche Informationen, denn in dem Vermerk muss der Abschluss als Prüfungsgegenstand sowie die Art und der Umfang der Prüfung beschrieben und eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses enthalten sein. Mit dem Vermerk (…) wird den Ratsmitgliedern ein nachvollziehbares Ergebnis der Abschlussprüfung geboten, das von ihnen neben der Feststellung des Jahresabschlusses auch für ihre Entlastungsentscheidung nutzbar ist. (…) Aus der Abgabe einer möglichen Empfehlung des Ausschusses zu dieser Entscheidung darf daher keine Bindung für die einzelnen Ratsmitglieder entstehen oder auf eine weitere Informationsbeschaffung für die Entlastungsentscheidung verzichtet werden.“

Zur eindeutigen Zuordnung der Entscheidungen sollen die Beschlüsse getrennt und jeweils unter Benennung der betreffenden Person und des maßgeblichen Zeitraums gefasst werden. Wird eine Entlastung verweigert oder nur eingeschränkt erteilt, sind die hierfür maßgeblichen Gründe im Beschluss anzugeben (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

III. Finanzielle Auswirkungen HHJ

1.) Finanzielle Auswirkung			ja ☐	nein ☒
Kostenart:	Kostenstelle:	Inv.Nr:		
Planansatz:				0,00 €
verbraucht:				0,00 €
über-/außerplan. Ausgaben				0,00 €
noch verfügbar:				**0,00 €**
Bedarf:				**0,00 €**
jährl. Folgekosten (geschätzt):				0,00 €

2.) Bemerkungen:

_____
Bürgermeister

Anlagen:
Auszug aus der 7. Handreichung für Kommunen